

Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 10.07.2023



Drucksache Nr. 059/2023 öffentlich

Kommunalwahlen 2024, hier: Kreistagswahl Beschlussfassung zur Einteilung des Kreiswahlgebietes in Wahlkreise

**Anlagen: 4 (Anlage 1: Variante Schönwald;
Anlage 2: Variante Unterkirnach,
Anlage 3: Wahlkreiskarte
Anlage 4: Bevölkerungszahlen 30.09.2022 (STALA BW)**

Gäste: -

Sachverhalt:

Für die Kreistagswahl 2024 ist der genaue Wahltag offiziell noch nicht bekannt. Es steht zu vermuten, dass die Kommunalwahlen 2024 aller Voraussicht nach wieder mit der Europawahl 2024 gemeinsam stattfinden werden. Für die Europawahl ist der 09.06.2024 als Wahltag vorgesehen.

Mit der formellen Bestimmung des Europawahltages durch die Bundesregierung dürfte etwa ein halbes Jahr vor der Wahl zu rechnen sein.

Vom Innenministerium ist der Tag der Kommunalwahlen ebenfalls noch offiziell zu bestimmen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes).

Im Rahmen der organisatorischen Abwicklung der Wahl 2024 ist durch den Kreistag nach vorheriger Vorberatung im Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit ein entsprechender Beschluss basierend auf nachfolgenden Überlegungen herbeizuführen. Auf die Anlagen wird verwiesen.

I. Feststellung der Gesamtzahl der Kreisträtinnen und Kreisträte

Die Gesamtzahl der Kreisträtinnen und Kreisträte beträgt nach § 20 Abs. 2 LKrO mindestens 24. Sie erhöht sich bei

1. mehr als 50.000 Einwohnern bis 200.000 Einwohnern für je weitere (volle) 10.000 Einwohner um 2 und zusätzlich bei
2. über 200.000 Einwohnern für je weitere (volle) 20.000 Einwohner ebenfalls um 2.

Basis der Berechnung für die Wahl der Mitglieder der Gemeinderäte und Kreistage ist die Einwohnerzahl nach § 57 KomWG, die grundsätzlich auf den Zahlen der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung (hier Zensus 2022) aufbaut.

Da diverse wahlorganisatorische Festlegungen vor diesen ursprünglich für den Herbst 2023 erwarteten Zahlen erfolgen müssen (u. a. die Bildung der Wahlkreise für die Kreistagswahl), wurde im Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften, beschlossen am 29.03.2023, in § 57 Abs. 3 KomWG festgelegt, anstelle dieser Zahlen auf das auf den 30.09.2022 fortgeschriebene Ergebnis des Zensus 2011 zurückzugreifen.

Laut Mitteilung des Statistischen Landesamtes beläuft sich die fortgeschriebene Bevölkerungszahl des Zensus 2011 im Schwarzwald-Baar-Kreis zum 30.09.2022 auf insgesamt 216.677 Einwohner (2019: 211.052 Einwohner; 2014: 206.810 Einwohner).

Wie bei den Kreistagswahlen 2009-2019 verändert sich durch die fortgeschriebene Bevölkerungszahl die **gesetzliche Gesamtzahl von 54 Sitzen** im Kreistag nicht.

II. Die Einteilung der Wahlkreise und künftige Sitzverteilung:

§ 22 Abs. 4 LKrO gibt die Vorgehensweise vor.

Zum einen wird danach der Landkreis in einzelne Wahlkreise eingeteilt.

Dabei ist in jedem Wahlkreis nach besonderen Wahlvorschlägen zu wählen. Durch die Bildung der Wahlkreise wird gewährleistet, dass aus jeder Region des Landkreises Vertreter im Kreistag vertreten sind. Darüber hinaus wird im Wahlkreis selbst ein engerer Kontakt zwischen den Wählern und Bewerbern bzw. Kreistagsmitgliedern ermöglicht.

Zum anderen sind die auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitzzahlen auf Basis der zum Stichtag geltenden Einwohnerzahlen der Kommunen zu überprüfen, die in die betroffenen Wahlkreise integriert sind. Dies erfolgt mittels des anzuwendenden Höchstzahlverfahrens Sainte-Lague / Schepers nach folgenden Vorgaben:

1.) Städte und Gemeinden, auf die aufgrund ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, bilden einen eigenständigen Wahlkreis (§ 22 Abs. 4 Satz 3 LKrO).

Diese Voraussetzung erfüllen die beiden Großen Kreisstädte Villingen-Schwenningen und Donaueschingen.

2.) Kleinere benachbarte Gemeinden könnten mit einer solchen Kommune nach Ziffer 1) zu einem Wahlkreis vereinigt werden (§ 22 Abs. 4 S. 4 LKrO).

Dies wurde bisher nie umgesetzt.

3.) Auf Wahlkreise, die nach diesen beiden Regelungen 1) und 2) gebildet wurden, darf aber nur eine gewisse Anzahl an Sitzen entfallen (sog. Kappungsgrenze). Grundsätzlich soll mit der Kappung eine zu starke Einflussnahme einer Kommune auf die Belange des Kreises verhindert werden.

Lag diese Kappungsgrenze bisher bei 2/5 (40% = 21,6 Sitze, damit max. 21 Sitze), so wurde sie mit dem o. a. Änderungsgesetz vom 29.03.2023 ab der Wahl 2024 auf 45 % (=24,3 Sitze, damit max. 24 Sitze) erhöht.

Die Änderung hat also Auswirkungen auf die künftige Sitzzahl im Wahlkreis I. Diesem werden für 2024 damit 22 Sitze zugeteilt.

Nach der alten 40%-Regelung hätte der Wahlkreis I erneut, wie zuletzt auch 2019, einen Sitz abtreten müssen. Ihm wären dann nur 21 Sitze zugestanden. Erneut hätte der Wahlkreis III von diesem verbleibenden Sitz profitiert.

4.) Außerhalb dieser bevorrechtigt anzuwendenden Regelungen in 1) bis 3) sind die verbleibenden Städte und Gemeinden des Schwarzwald–Baar–Kreises in weiteren Wahlkreisen zusammenzuschließen (§ 22 Abs. 4 S. 6 KomWG).

Dabei müssen auf die „zusammengefassten“ Wahlkreise mindestens vier und dürfen maximal acht Sitze entfallen (§ 22 Abs. 4 Satz 6 LKrO).

Bei der Wahlkreiseinteilung sind jedoch nicht allein die walarithmetischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Einzubinden sind nach der Literatur auch die geographische Lage und die Struktur der Kommunen, aber auch deren Zugehörigkeit zu „örtlichen Verwaltungsräumen“.

Insoweit besteht ein gewisser Beurteilungsspielraum bei der Bildung der Wahlkreise, der jedoch gerichtlich überprüft werden kann.

Diese Maxime erfüllten zumindest bei den letzten drei Kreistagswahlen auch die entsprechenden Wahlkreise.

So wurden dann, wie nun auch, weiterhin 7 Wahlkreise gebildet.

Ein Verbleib bei der bisherigen Zuordnung scheidet für 2024 jedoch aus.

Denn dem Wahlkreis VI (Furtwangen, Gütenbach, Vöhrenbach) stünden nach der aktuellen Berechnung nur noch **3 Sitze** zu (dagegen z. B. 2019: 4 Sitze)

Die Regelung von mind. 4 Sitzen muss zwingend eingehalten werden. Ein Abweichen hiervon ist nicht möglich. Dies wurde auf unsere Anfrage nochmals vom Regierungspräsidium in Abstimmung mit dem Innenministerium bekräftigt.

Vor diesem Hintergrund wären folgende Optionen am realistischsten:

- Die Gemeinde Schönwald könnte aus dem Wahlkreis IV (St. Georgen, Schönwald, Schonach, Triberg) herausgelöst und dem Wahlkreis VI zugeschlagen werden. Dann wäre gewährleistet, dass auch auf diesen Wahlkreis VI mindestens 4 Sitze entfallen.
- Die Gemeinde Unterkirnach könnte aus dem Wahlkreis III (Dauchingen, Königsfeld, Mönchweiler, Nidereschach, Unterkirnach) herausgelöst und dem Wahlkreis VI zugeschlagen werden. Auch dann würden auf den Wahlkreis VI mindestens 4 Sitze entfallen.

III: Darstellung der künftigen Sitzverteilung in den einzelnen Wahlkreisen unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse

a)

Sollte die Entscheidung dahingehend getroffen werden, dass dem Wahlkreis VI

nun **Schönwald** aus dem Wahlkreis IV zugeschlagen würde, ergäbe sich folgende Sitzverteilung (in Klammer die Veränderungen):

- **Wahlkreis I (Stadt Villingen–Schwenningen)** 22 Sitze im Kreistag
(plus 1 Sitz durch Erhöhung der Kappungsgrenze auf 45%)
- **Wahlkreis II (Villingen-Schwenningen – Land Süd)** 6 Sitze im Kreistag
Bad Dürrenheim, Brigachtal, Tuningen
(plus 1 Sitz durch Berechnungsmethodik)
- **Wahlkreis III (Villingen-Schwenningen – Land Nord)** 5 Sitze im Kreistag
Dauchingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niedereschach,
Unterkirnach
(minus 1 Sitz durch Berechnungsmethodik)
- **Wahlkreis IV (St. Georgen / Triberg)** 5 Sitze im Kreistag
St. Georgen, Schonach, Triberg
(minus 1 Sitz durch Herauslösung von Schönwald)
- **Wahlkreis V (Stadt Donaueschingen)** 6 Sitze im Kreistag
(keine Änderung)
- **Wahlkreis VI (Furtwangen)** 4 Sitze im Kreistag
Furtwangen, Gütenbach, Schönwald, Vöhrenbach
(Mindestzahl 4 Sitze durch Einbindung von Schönwald)
- **Wahlkreis VII (Blumberg)** 6 Sitze im Kreistag
Blumberg, Bräunlingen, Hüfingen
(keine Änderung)

b.)

Sollte die Entscheidung dahingehend getroffen werden, dass dem Wahlkreis VI (Furtwangen, Gütenbach, Vöhrenbach) die Gemeinde **Unterkirnach** zugeschlagen wird und der Wahlkreis III infolgedessen nur noch aus den Kommunen Dauchingen, Königsfeld, Mönchweiler und Niedereschach bestehen würde, ergäbe sich folgende Sitzverteilung (in Klammer die Veränderungen):

- **Wahlkreis I (Stadt Villingen–Schwenningen)** 22 Sitze im Kreistag
(plus 1 Sitz durch Erhöhung der Kappungsgrenze auf 45%)

- **Wahlkreis II (Villingen-Schwenningen – Land Süd)** 5 Sitze im Kreistag
Bad Dürkheim, Brigachtal, Tuningen
(keine Änderung)
- **Wahlkreis III (Villingen-Schwenningen – Land Nord)** 5 Sitze im Kreistag
Dauchingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niedereschach,
(minus 1 Sitz durch Herauslösung von Unterkirnach)
- **Wahlkreis IV (St. Georgen / Triberg)** 6 Sitze im Kreistag
St. Georgen, Schonach, Schönwald, Triberg
(keine Änderung)
- **Wahlkreis V (Stadt Donaueschingen)** 6 Sitze im Kreistag
(keine Änderung)
- **Wahlkreis VI (Furtwangen)** 4 Sitze im Kreistag
Furtwangen, Gütenbach, Vöhrenbach, Unterkirnach
(Mindestzahl 4 Sitze durch Einbindung von Unterkirnach)
- **Wahlkreis VII (Blumberg)** 6 Sitze im Kreistag
Blumberg, Bräunlingen, Hüfingen
(keine Änderung)

Veränderungen ergaben sich z. B. auch bei früheren Kreistagswahlen:

2019 profitierte der Wahlkreis III von der Kappungsgrenze für den Wahlkreis I.

Er konnte damit wiederum 6 Sitze auf sich vereinen, wie auch bereits 2014.

2014 ergab sich bei der Wahl im Vergleich mit 2009 eine Erhöhung im Wahlkreis II (Bad Dürkheim, Brigachtal, Tuningen) von 5 auf 6 Sitze und demgegenüber aber im Wahlkreis IV (St. Georgen, Schönwald, Schonach, Triberg) eine Reduzierung von 5 auf 4 Sitze.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die zu beachtenden Vorschriften erfordern eine Änderung der Einteilung der Wahlkreise, weil der Wahlkreis VI die Mindestsitzzahl von 4 Sitzen nicht erreichen würde. Es besteht die Möglichkeit, dem Wahlkreis VI entweder die Gemeinde Schönwald aus dem Wahlkreis IV oder die Gemeinde Unterkirnach aus dem Wahlkreis III zuzuordnen.

Damit würde die Vorgabe des § 22 Abs. 4 Satz 6 KomWG erfüllt, wonach die verbleibenden Kommunen so zu Wahlkreisen zusammen zu schließen wären, dass auf jeden betroffenen Wahlkreis mindestens 4 und höchstens 8 Sitze entfallen.

Unter Berücksichtigung der oben angesprochenen weiteren Kriterien geographische Lage, die Struktur der Gemeinden, und Zugehörigkeit zu „örtlichen Verwaltungsräumen“ könnte sich folgende Einschätzung zu einer Zuordnung ergeben:

ähnliche Struktur der Gemeinden:

Dies dürfte für beide Optionen anzunehmen sein.

Geographische Lage (räumliche Nähe zueinander):

Dies könnte mehr zu Gunsten von Schönwald sprechen (vgl. Anlage 2).

Zugehörigkeit zu örtlichen Verwaltungsräumen:

Hier sind verschiedenste Überlegungen denkbar.

So z. B. das Vorhandensein von bestehenden Gemeindeverwaltungsverbänden (z. B. GVV Raumschaft Triberg) oder der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft VS mit mehreren Kommunen, bestehende Schulverbünde oder sonstige politische Überlegungen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, entweder die Gemeinde Schönwald aus dem Wahlkreis IV oder die Gemeinde Unterkirnach aus dem Wahlkreis III herauszulösen und dem Wahlkreis VI – Furtwangen zuzuschlagen.

Gegenüber der Verwaltung wurden im Vorfeld hierzu keine Änderungswünsche zur Neueinteilung der Wahlkreise geäußert.

Beschlussvorschlag an den Kreistag:**(wenn Schönwald dem WK VI zugeteilt würde)**

Für die Kreistagswahl 2024 im Schwarzwald–Baar–Kreis werden 7 Wahlkreise gebildet.

Diese setzen sich wie folgt zusammen (siehe Anlage 1, Variante Schönwald):

- **Wahlkreis I (Stadt Villingen–Schwenningen) (22 Sitze)**
- **Wahlkreis II (Villingen-Schwenningen – Land Süd) (6 Sitze)**
Bad Dürreim, Brigachtal, Tuningen
- **Wahlkreis III (Villingen-Schwenningen – Land Nord) (5 Sitze)**
Dauchingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niedereschach, Unterkirnach
- **Wahlkreis IV (St. Georgen / Triberg) (5 Sitze)**
St. Georgen, Schonach, Triberg
- **Wahlkreis V (Stadt Donaueschingen) (6 Sitze)**
- **Wahlkreis VI (Furtwangen) (4 Sitze)**
Furtwangen, Gütenbach, Vöhrenbach, Schönwald
- **Wahlkreis VII (Blumberg) (6 Sitze)**
Blumberg, Bräunlingen, Hüfingen

Beschlussvorschlag an den Kreistag:
(wenn Unterkirnach dem WK VI zugeteilt würde)

Für die Kreistagswahl 2024 im Schwarzwald–Baar–Kreis werden 7 Wahlkreise gebildet.

Diese setzen sich wie folgt zusammen (siehe Anlage 2, Variante Unterkirnach):

- **Wahlkreis I (Stadt Villingen–Schwenningen) (22 Sitze)**
- **Wahlkreis II (Villingen-Schwenningen – Land Süd) (5 Sitze)**
Bad Dürkheim, Brigachtal, Tuningen
- **Wahlkreis III (Villingen-Schwenningen – Land Nord) (5 Sitze)**
Dauchingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niedereschach,
- **Wahlkreis IV (St. Georgen / Triberg) (6 Sitze)**
St. Georgen, Schönwald, Schonach, Triberg
- **Wahlkreis V (Stadt Donaueschingen) (6 Sitze)**
- **Wahlkreis VI (Furtwangen) (4 Sitze)**
Furtwangen, Gütenbach, Vöhrenbach, Unterkirnach
- **Wahlkreis VII (Blumberg) (6 Sitze)**
Blumberg, Bräunlingen, Hüfingen